

**Verordnung zum Schutz
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
In der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung**

§ 1

Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

Daraus folgt:

- **Auf dem Fahrerstand dürfen 10 Personen mit Maske ohne Mindestabstand stehen.**
- **Im Fahrerlager dürfen 4 Personen an einem Tisch und hinter Ihnen auch 4 Personen an einem Tisch (zusammen bilden diese eine Gruppe von 8 Personen) mit Maske ohne Mindestabstand sich aufhalten.**
- **Wenn jemand ohne Maske schrauben möchte, muss er sich mit einen Tisch (evtl. Stuhl/ Mehrfachstecker/ Verlängerungskabel/ Pavillon) mitbringen und im Abstand von 1,5 m aufstellen zur nächsten Person aufstellen.**
-

§ 9

Sport

(1) Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

Daraus folgt:

- **Es wird eine Sitzordnung mit Namen, Adressen zusammen erstellt und 1 Monat zur Rückvollziehbarkeit und zur Steuerung des Zutritts aufgehoben.**